

## Die „Riehener Zeitung“ vor Strafgericht

Es dürfte in unserer Gemeinde nicht unbekannt geblieben sein, daß der Riehener Zeitungsmann vergangene Woche vor den Radi (Strafrichter) zitiert wurde. Was hat der denn verbrochen? — Nun, die Sache ist sehr einfach. Vor einigen Wochen liefen von verschiedensten Seiten bei uns Klagen ein, daß zwei Bücherreisende eines christlichen Verlages in Weiringen in aufdringlicher Weise ihr teures Buch an den Mann, resp. an die Frau bringen wollten und auch gebracht haben. — Auf die Klagen hin haben wir die Sache genauer untersucht und daraufhin dem Verlag einen sehr deutlichen Brief geschrieben und mit Veröffentlichung gedroht. Da der Verlag nur ausweichend antwortete, haben wir am 25. März in Nr. 12 eine „Warnung“ in unser Blatt gedruckt. Dies taten wir, um ein weiteres Publikum vor Aerger und Enttäuschungen zu schützen und um den bereits Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich zu wehren und diese Geschäftspraxis ans Tageslicht zu fördern.

Die Herren mit dem christlichen Werk fühlten sich in ihrer Ehre getroffen und klagten uns ein. Ueber den Verlauf des Prozesses — der einen ganzen Vormittag in Anspruch nahm — und über den Ausgang möchten wir nicht selber berichten, sondern wollen die Tagesblätter reden lassen. — So schreibt die

„Basler Nachrichten“ No. 124 vom 8. Mai 1937:

### Aufdringlichkeit wird nicht geschügt.

Vor dem Einzelrichter gelangte am Freitag eine Riehener Lokalgeschichte zur Behandlung. Die Bevölkerung unserer Landgemeinde beklagte sich schon seit langem über zwei Bücherreisende, die ein erbaulich sein wollendes Werk eines Verlages mit denkbar unerbaulichen Methoden an den Mann oder meistens an die Hausfrau zu bringen versuchten. Zu zweit traten sie auf und bearbeiteten mit ihrem ostschweizerischem Dialekt die geplagten Frauen so lange, bis sie schließlich aus lauter Verzweiflung Ja und Amen sagten und einen Bestellschein unterzeichneten, der sie verpflichtete, diese unerschöpflichen „Quellen des Glücks“ — so lautet der Titel — in tropfenweiser Lieferung zu achtzig Rappen pro Woche zu beziehen und selbstverständlich auch zu bezahlen. Besser situierte genossen den Vorteil, den glückspendenden Sprudel gleichsam pro Faß beziehen zu dürfen. Der ganze Segen kostete dann 40 Fr. Hinterher liefen die enttäuschten Hausfrauen zum Pfarrer oder zum Riehener Zeitungsmann, dem Verleger des dortigen Lokalblattes, um ihre Klagen über die aufdringlichen Reisenden vorzubringen. Dieser Verleger beschränkte sich mit einem Brief vom 22. März an den Verlag des Werkes, worin von zweifelhaften Vertretern die Rede war, welche die Leute durch unverschämtes Auftre-

ten zu Bestellungen veranlaßten. Einige Tage später erließ er noch obendrein in der „Riehener Zeitung“ eine Warnung vor den beiden Hausierern, in der er beiläufig erwähnte, daß die Polizei nach ihnen fahnde.

Sornentbrannt eilten die beiden Herren zum Radi und verklagten den Zeitungsmann wegen Beschimpfung, begangen durch den Brief an ihren Verleger und vor allem durch den Artikel im Lokalblättlein.

Es marschierten zahlreiche Zeugen auf. Alle bestätigten die ärgerliche Aufdringlichkeit der Reisenden. Obgleich die von ihnen Heimgesuchten mit aller Entschiedenheit erklärt hätten: „Wir kaufen nichts!“, so seien sie doch nicht wegzubringen gewesen und hätten oft ein bis zwei Stunden lang auf sie eingeredet, bis der Bestellschein schließlich „unter suggestivem Zwang“ unterschrieben worden sei. Höchst peinlich sei allgemein empfunden worden, daß den Leuten gleichzeitig zwei Reisende auf die Bude stiegen.

Der Präsident sprach hierauf den Beklagten frei und auflegte die Kosten den beiden Klägern. Es sei durchaus verständlich, führte er in der Urteilsbegründung aus, daß der Zeitungsverleger den eingeklagten Brief geschrieben habe. Unbegreiflich sei vielmehr, daß der Buchverlag nicht für Abhilfe gesorgt habe. Auch der Zeitungsartikel stelle keine Beschimpfung dar. Eine öffentliche Warnung habe sich gerechtfertigt. Eine polizeiliche Fahndung im weiteren Sinne sei tatsächlich angeordnet worden, denn die Riehener Polizei habe den Auftrag gehabt, die Reisenden gelegentlich zu stellen. In der Demokratie habe die Presse das Recht, Mißstände offen zu kritisieren. Zudem sei der Artikel nicht in beschimpfendem Tone abgefaßt gewesen. Deshalb die kostenlose Freisprechung des Beklagten.